



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Justiz-, Sicherheits-, und Sportkommission

An den Grossen Rat

09.0693.02

Basel, 14. Oktober 2009

Kommissionsbeschluss
vom 14. Oktober 2009

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

zum Ratschlag Nr. 09.0693.01

betreffend

**Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt an-
lässlich von Sportveranstaltungen**

1. Ausgangslage

1.1 Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) mit Beschluss vom 03.06.2009 zur Beratung überwiesen. Die Kommission hat sich den Ratschlag an ihrer Sitzung vom 29.06.2009 durch Regierungsrat Hanspeter Gass sowie Rolf Meyer, Polizeikommandant ad interim, detailliert vorstellen lassen und mit 5 zu 0 mit 3 Enthaltungen „Eintreten“ beschlossen. Im Anschluss an die Sitzung wurden beim Justiz- und Sicherheitsdepartement weitere Auskünfte eingeholt. Insbesondere wurde um schriftliche Beantwortung der Frage gebeten, ob das Konkordat auch nur teilweise genehmigt werden könne und der Verfahrensstand in den anderen Kantonen nachgefragt, namentlich welche Kantone dem Konkordat schon beigetreten sind. An der Sitzung vom 16.09.2009 wurde über den Ratschlag Beschluss gefasst und an der Sitzung vom 14.10.2009 der Bericht an den Grossen Rat verabschiedet.

1.2 Das Konkordat – ein Kurzüberblick

Um der Gewalt im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen in der Schweiz Einhalt zu gebieten und den Behörden im Hinblick auf internationale Anlässe, und speziell auch unter dem Eindruck der damals bevorstehenden Euro08, weitere Handlungsmöglichkeiten zu geben, hatten die Eidgenössischen Räte eine Teilrevision des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) verabschiedet, welche am 1. Januar 2007 in Kraft trat.

Folgende Massnahmen wurden eingeführt:

- Hooligan-Datenbank,
- Ausreisebeschränkung,
- Rayonverbot,
- Meldeauflage und
- Polizeigewahrsam.

Im Vorfeld der Einführung gab die Frage der Zuständigkeit zu Unsicherheiten Anlass (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der Inneren Sicherheit vom 17. August 2005, BBI 2005 5613). Während in Bezug auf die Hooligan-Datenbank und die Ausreisesperre die Legifizierungskompetenz des Bundes unbestritten war, galt dies für die Einführung des Rayonverbots, der Meldeauflage und des Polizeigewahrsams nicht. Aus diesem Grunde wurden die diesbezüglichen Massnahmen im BWIS vorerst nur befristet bis 31.12.2009 in Kraft gesetzt. Nachdem inzwischen geklärt ist, dass die genannten Massnahmen in die Zuständigkeit der Kantone fallen und für diese Massnahmen nur bis Ende 2009 eine Rechtsgrundlage besteht, müssen die Kantone bis am 31.12.2009 eine neue Rechtsgrundlage schaffen, sollen diese Massnahmen auch künftig möglich sein.

Das Konkordat übernimmt die (befristeten) Bestimmungen des BWIS unverändert und ergänzt sie in Artikel 2 und Artikel 10 im Verhältnis zum BWIS mit zwei Neuerungen. Neu sollen auch Handlungen als gewalttäiges Verhalten einbezogen werden, welche ausserhalb der Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem An- und Rückreiseweg erfolgen. Ebenfalls neu soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Stadionbetreibern auch Personen zu melden, welche sich innerhalb der Stadien friedlich verhalten, aber ausserhalb der Sportstätten gewalttätig sind und den Sportveranstaltern ein Stadionverbot für solche Personen zu empfehlen.

Die Bestimmungen des Konkordats haben unmittelbar rechtsetzenden Charakter. Das Konkordat wird per 1. Januar 2010 inkrafttreten, da inzwischen weit mehr als zwei Kantone, welche für das Inkrafttreten vorgeschrieben wären, beigetreten sind.¹

1.3 Die Darlegungen der Vertreter des JSD

Das JSD betonte in der Kommission die Notwendigkeit des Beitritts zum Konkordat. Es sei für die Polizei wesentlich, gegen gewalttäiges Verhalten schon auf dem An- und Abreiseweg von Sportveranstaltungen vorgehen zu können. Diese Möglichkeit fehle heute. Ein weiterer Mangel sei zudem, dass die Polizei die Stadionbetreiber nicht darüber informieren dürften, wenn sich gewisse Personen nur ausserhalb des Stadions gewalttätig verhielten. Entsprechend könne die Polizei heute den Stadionbetreibern auch nicht empfehlen, gegen solche Personen Stadionverbote auszusprechen. Dies werde nun mit dem Konkordat möglich. Außerdem könne nun die Rechtslage beim Rayonverbot, der Meldeauflage und dem Polizeigewahrsam auf eine klare rechtliche Grundlage gestellt werden. Zwar wäre es möglich gewesen, über eine Änderung der Bundesverfassung dem Bund die Kompetenz für alle Massnahmen zu übertragen. Die Kantone hätten aber den Weg über ein Konkordat vorgezogen.

Das JSD hat auf Nachfrage der JSSK ausgeführt, dass das Konkordat nicht teilweise angenommen werden kann. Das Konkordat enthalte keine solche Bestimmung, welche dies erlauben würde. Im Gegenteil seien die Vorgaben für alle Kantone dieselben. Es gebe nur einen Beitritt oder Nichtbeitritt zum gesamten Konkordat.

2. Stellungnahme der Kommission

Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass die vom Konkordat vorgesehenen Möglichkeiten zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit, gerade für eine Sportstadt wie Basel, in welcher häufig auch Grossanlässe von teils internationalem Charakter stattfinden, oder Anlässe mit hohem Gewaltrisiko, berechtigt und notwendig sind. Der Polizei müssen die nötigen Handlungsmöglichkeiten gegeben werden, um Ausschreitungen am besten schon im Vorfeld verhindern oder, im Falle von Ausschreitungen, diesen wirksam entgegen zu können. Ausschreitungen würden nicht nur Basel als Sportstadt in Verruf bringen und gefährden, auch

¹ vgl. Beilage: Stand Ratifikationsprozess 10.06.2009, (Quelle: JSD BS)

Basel als Tourismus- und Messestadt wäre gefährdet. Zudem gehe es auch darum, die Verantwortung gegenüber der Wohnbevölkerung wahrzunehmen. Die Massnahmen und deren verhältnismässige Anwendung hätten sich im Rahmen der Euro08 bewährt. Es bestehe zudem durchaus das Vertrauen, dass die Polizei die durch das Konkordat möglichen Massnahmen mit Augenmass und situationsgerecht einsetzen wird.

Die Kommissionsminderheit äussert Bedenken über die Verfassungsmässigkeit einzelner Bestimmungen. Es sei deshalb umso stossender, dass der Konkordatsweg gesucht worden sei. Der Grosse Rat könne so nur „Ja“ oder „Nein“ zum gesamten Regelungspaket sagen und an den Einzelbestimmungen nichts mehr ändern. Beim vorliegenden Konkordat bestünden zudem auch erhebliche Zweifel über die Wirksamkeit und Verhältnismässigkeit der durch das Konkordat geschaffenen Massnahmemöglichkeiten. Die heute auf kantonaler Ebene durch das Polizeigesetz zur Verfügung stehenden Möglichkeiten genügen vollauf.

3. Beschlüsse der Kommission

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 29.06.2009 mit 5 Stimmen zu 0 Stimmen und 3 Enthaltungen Eintreten beschlossen und an der Sitzung vom 16.09.2009 mit 5 Stimmen (unter Stichentscheid des Präsidenten) zu 4 Stimmen dem Ratschlag zugestimmt.

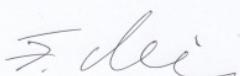
Die Mitglieder der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission haben an ihrer Sitzung vom 14. Oktober 2009 den vorliegenden Bericht mit 10 Stimmen bei 1 Enthaltung genehmigt und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

4. Antrag

Aufgrund der voranstehenden Ausführungen stellt die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission dem Grossen Rat folgenden Antrag:

Das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen wird genehmigt und der Regierungsrat wird ermächtigt, dem Konkordat beizutreten.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Der Präsident



lic.iur. Felix Meier

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss

Stand Ratifikationsprozess 10.06.2009, (Quelle: JSD BS)

Konkordat

Grossratsbeschluss

betreffend

Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

(vom XXX)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst

://: Das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen wird genehmigt und der Regierungsrat wird ermächtigt, dem Konkordat beizutreten.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

**Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen
vom 15. November 2007 (1. Januar 2010) – Stand des Ratifikationsprozesses am 10. Juni 2009**

Kanton	Beitritt	Stand Regierungsrat	Stand Parlament
AG			Konkordatsbeitritt wurde am 13. Januar 2009 rechtsgültig.
AI			Konkordatsbeitritt wurde am 16. Juni 2008 rechtsgültig.
AR			Konkordatsbeitritt wurde am 2. Juni 2009 rechtsgültig
BE			Konkordatsbeitritt wurde am 5. November 2008 rechtsgültig.
BL			Beratung in der Justiz- und Sicherheitskommission im 2. Quartal 2009
BS	5.5.2009	Botschaft verabschiedet	Beschluss voraussichtlich Sommer 2009
FR		Freiburg erarbeitet eine umfassendere Lösung mit weiteren Massnahmemittel. Zudem ist eine Beteiligung der Privaten an den Polizeieinsatzkosten vorgesehen. Im Frühling im Staatsrat Konkordatsbeitritt voraussichtlich vor Ende 2009	
GE			Konkordatsbeitritt wurde am 15. Dezember 2008 rechtsgültig
GL			Konkordatsbeitritt wurde am 3. Mai 2009 rechtsgültig
GR			Konkordatsbeitritt wurde am 20. Januar 2009 rechtsgültig.
JU	noch nicht behandelt		Das Parlament wird das Konkordat nicht vor der 2. Hälfte 2009 ratifizieren.
LU			Konkordatsbeitritt wurde am 17. Mai 2009 rechtsgültig
NE			Konkordatsbeitritt wurde am 1. April 2009 rechtsgültig
NW			Konkordatsbeitritt wurde am 25. November 2008 rechtsgültig
OW			Konkordatsbeitritt wurde am 28. Oktober 2008 rechtsgültig
SG			Konkordatsbeitritt wurde am 29. Juli 2008 rechtsgültig.
SH			Der Kantonsrat hat am 8.6. dem Konkordat zugestimmt. Die Referendumsfrist läuft bis 10.9.09
SO			Konkordatsbeitritt wurde am 20. Dezember 2008 rechtsgültig
SZ			Konkordatsbeitritt wurde am 28. Oktober 2008 rechtsgültig
TG			Konkordatsbeitritt wurde am 1. Februar rechtsgültig
TI			Konkordatsbeitritt am 27. Januar 2009. Verfahren vor Bundesgericht hängig.
UR			Der Landrat (Parlament) hat dem Konkordat am 8.4.09 zugestimmt. Referendumsfrist läuft.
VD	22.4.09	Botschaft verabschiedet	Beschluss voraussichtlich im Herbst 2009
VS	noch nicht terminiert		noch nicht terminiert
ZG			Konkordatsbeitritt wurde am 6. Dezember 2008 rechtsgültig.
ZH			Der Kantonsrat hat die Vorlage am 18.5.09 verabschiedet. Referendumsfrist läuft noch

Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

vom 15. November 2007

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren verabschiedet folgenden Konkordatstext:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Kantone treffen in Zusammenarbeit mit dem Bund zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens vorbeugende polizeiliche Massnahmen nach diesem Konkordat, um frühzeitig Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu erkennen und zu bekämpfen.

Art. 2 Definition gewalttätigen Verhaltens

¹ Gewalttägliches Verhalten und Gewalttätigkeiten liegen namentlich vor, wenn eine Person folgende Straftaten begangen oder dazu angestiftet hat:

- a. Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach den Artikeln 111–113, 117, 122, 123, 125 Absatz 2, 129, 133, 134 des Strafgesetzbuches (StGB)¹;
- b. Sachbeschädigungen nach Artikel 144 StGB;
- c. Nötigung nach Artikel 181 StGB;
- d. Brandstiftung nach Artikel 221 StGB;
- e. Verursachung einer Explosion nach Artikel 223 StGB;
- f. Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Art. 259 StGB;
- g. Landfriedensbruch nach Artikel 260 StGB;
- h. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Artikel 285 StGB.

² Als gewalttägliches Verhalten gilt ferner die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmitteln, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen an Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem An- und Rückreiseweg.

Art. 3 Nachweis gewalttätigen Verhaltens

¹ Als Nachweis für gewalttägliches Verhalten nach Artikel 2 gelten:

- a. entsprechende Gerichtsurteile oder polizeiliche Anzeigen;
- b. glaubwürdige Aussagen oder Bildaufnahmen der Polizei, der Zollverwaltung, des Sicherheitspersonals oder der Sportverbände und -vereine;
- c. Stadionverbote der Sportverbände oder -vereine;
- d. Meldungen einer zuständigen ausländischen Behörde.

¹ SR 311.0

² Aussagen nach Absatz 1 Buchstabe b sind schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen.

2. Kapitel: Polizeiliche Massnahmen

Art. 4 Rayonverbot

¹ Einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, kann der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten verboten werden. Die zuständige kantonale Behörde bestimmt den Umfang der einzelnen Rayons.

² Das Rayonverbot kann längstens für die Dauer eines Jahres verfügt werden.

³ Das Verbot kann von den Behörden des Kantons verfügt werden, in dem die betroffene Person wohnt oder in dem sie an der Gewalttätigkeit beteiligt war. Die Behörde des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit geschah, hat dabei Vorrang. Die Schweizerische Zentralstelle für Hooliganismus (Zentralstelle) kann den Erlass von Rayonverbots beantragen.

Art. 5 Verfügung über ein Rayonverbot

¹ In der Verfügung über ein Rayonverbot sind die Geltungsdauer und der Geltungsbereich des Rayonverbots festzulegen. Der Verfügung ist ein Plan beizulegen, der die vom Verbot erfassten Orte und die zugehörigen Rayons genau bezeichnet.

² Wird das Verbot von der Behörde des Kantons verfügt, in dem die Gewalttätigkeit geschah, ist die zuständige Behörde des Wohnsitzkantons der betroffenen Person umgehend zu informieren.

³ Für den Nachweis der Beteiligung an Gewalttätigkeiten gilt Artikel 3.

Art. 6 Meldeaufgabe

¹ Eine Person kann verpflichtet werden, sich zu bestimmten Zeiten bei einer Polizeistelle zu melden, wenn:

- a. sie in den letzten zwei Jahren gegen ein Rayonverbot nach Artikel 4 oder gegen eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c BWIS² verstossen hat;
- b. aufgrund konkreter und aktueller Tatsachen anzunehmen ist, dass sie sich durch andere Massnahmen nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt; oder
- c. die Meldeaufgabe im Verhältnis zu anderen Massnahmen im Einzelfall als milder erscheint.

² Die betroffene Person hat sich bei der in der Verfügung genannten Polizeistelle zu den bezeichneten Zeiten zu melden. Grundsätzlich ist dies eine Polizeistelle am Wohnort. Die verfügende Behörde berücksichtigt bei der Bestimmung von Meldeort und Meldezeiten die persönlichen Umstände der betroffenen Person.

³ Die Behörde des Kantons, in dem die betroffene Person wohnt, verfügt die Meldeaufgabe. Die Zentralstelle kann den Erlass von Meldeauflagen beantragen.

² SR 120

Art. 7 Handhabung der Meldeauflage

¹ Dass eine Person sich durch andere Massnahmen als eine Meldeauflage nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt (Art. 6 Abs. 1 Bst. b), ist namentlich anzunehmen, wenn:

- a. aufgrund von aktuellen Aussagen oder Handlungen der betreffenden Person behördlich bekannt ist, dass sie mildere Massnahmen umgehen würde; oder
- b. die betreffende Person aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse, wie Wohnlage oder Arbeitsplatz in unmittelbarer Umgebung eines Stadions, durch mildere Massnahmen nicht von künftigen Gewalttaten abgehalten werden kann.

² Kann sich die meldepflichtige Person aus wichtigen und belegbaren Gründen nicht nach Artikel 6 Absatz 2 bei der zuständigen Stelle (Meldestelle) melden, so hat sie die Meldestelle unverzüglich und unter Bekanntgabe des Aufenthaltsortes zu informieren. Die zuständige Polizeibehörde überprüft den Aufenthaltsort und die Angaben der betreffenden Person.

³ Die Meldestelle informiert die Behörde, die die Meldeauflage verfügt hat, unverzüglich über erfolgte oder ausgebliebene Meldungen.

Art. 8 Polizeigewahrsam

¹ Gegen eine Person kann der Polizeigewahrsam verfügt werden, wenn:

- a. konkrete und aktuelle Hinweise dafür vorliegen, dass sie sich anlässlich einer nationalen oder internationalen Sportveranstaltung an schwerwiegenden Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligen wird; und
- b. dies die einzige Möglichkeit ist, sie an solchen Gewalttätigkeiten zu hindern.

² Der Polizeigewahrsam ist zu beenden, wenn seine Voraussetzungen weggefallen sind, in jedem Fall nach 24 Stunden.

³ Die betroffene Person hat sich zum bezeichneten Zeitpunkt bei der Polizeistelle ihres Wohnortes oder bei einer anderen in der Verfügung genannten Polizeistelle einzufinden und hat für die Dauer des Gewahrsams dort zu bleiben.

⁴ Erscheint die betreffende Person nicht bei der bezeichneten Polizeistelle, so kann sie polizeilich zugeführt werden.

⁵ Die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges ist auf Antrag der betroffenen Person richterlich zu überprüfen.

⁶ Der Polizeigewahrsam kann von den Behörden des Kantons verfügt werden, in dem die betroffene Person wohnt, oder von den Behörden des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird. Die Behörde des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird, hat dabei Vorrang.

Art. 9 Handhabung des Polizeigewahrsams

¹ Nationale Sportveranstaltungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind Veranstaltungen, die von den nationalen Sportverbänden oder den nationalen Ligen organisiert werden, oder an denen Vereine dieser Organisationen beteiligt sind.

² Schwerwiegende Gewalttätigkeiten im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind namentlich strafbare Handlungen nach den Artikeln 111–113, 122, 123 Ziffer 2, 129, 144 Absatz 3, 221, 223 oder nach Artikel 224 StGB³.

³ Die zuständige Behörde am Wohnort der betreffenden Person bezeichnet die Polizeistelle, bei der sich die betreffende Person einzufinden hat und bestimmt den Beginn und die Dauer des Gewahrsams.

⁴ Die Kantone bezeichnen die richterliche Instanz, die für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams zuständig ist.

⁵ In der Verfügung ist die betreffende Person auf ihr Recht, den Freiheitsentzug richterlich überprüfen zu lassen, hinzuweisen (Art. 8 Abs. 5).

⁶ Die für den Vollzug des Gewahrsams bezeichnete Polizeistelle benachrichtigt die verfügende Behörde über die Durchführung des Gewahrsams. Bei Fernbleiben der betroffenen Person erfolgt die Benachrichtigung umgehend.

Art. 10 Empfehlung Stadionverbot

Die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4–9 und die Zentralstelle können den Organisatoren von Sportveranstaltungen empfehlen, gegen Personen Stadionverbote auszusprechen, welche in Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung ausserhalb des Stadions gewalttätig wurden. Die Empfehlung erfolgt unter Angabe der notwendigen Daten gemäss Art. 24a Abs. 3 BWIS.

Art. 11 Untere Altersgrenze

Massnahmen nach den Artikeln 4–7 können nur gegen Personen verfügt werden, die das 12. Altersjahr vollendet haben. Der Polizeigewahrsam nach den Artikeln 8–9 kann nur gegen Personen verfügt werden, die das 15. Altersjahr vollendet haben.

3. Kapitel: Verfahrensbestimmungen

Art. 12 Aufschiebende Wirkung

Einer Beschwerde gegen eine Verfügung über Massnahmen nach den Artikeln 4–9 kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird und wenn die Beschwerdeinstanz oder das Gericht diese in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt.

Art. 13 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die Kantone bezeichnen die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4–9.

² Die zuständige Behörde weist zum Zwecke der Vollstreckung der Massnahmen nach Kapitel 2 auf die Strafdrohung von Artikel 292 StGB⁴ hin.

³ SR 311.0

⁴ SR 311.0

³ Die Kantone melden dem Bundesamt für Polizei (fedpol) gestützt auf Art. 24a Abs. 4 BWIS⁵:

- a. Verfügungen und Aufhebungen von Massnahmen nach den Artikeln 4–9 und 12;
- b. Verstöße gegen Massnahmen nach den Artikeln 4–9 sowie die entsprechenden Strafentscheide;
- c. die von ihnen festgelegten Rayons unter Beilage der entsprechenden Pläne.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 14 Information des Bundes

Das Generalsekretariat der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) informiert die Bundeskanzlei über das vorliegende Konkordat. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 27o RVOV⁶.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, frühestens jedoch auf den 1. Januar 2010.

Art. 16 Kündigung

Ein Mitgliedkanton kann das Konkordat mittels einjähriger Vorankündigung auf Ende eines Jahres kündigen. Die anderen Kantone entscheiden, ob das Konkordat in Kraft zu lassen ist.

Art. 17 Benachrichtigung Generalsekretariat KKJPD

Die Kantone informieren das Generalsekretariat KKJPD über ihren Beitritt, die zuständigen Behörden nach Artikel 13 Absatz 1 und ihre Kündigung. Das Generalsekretariat KKJPD führt eine Liste über den Geltungsstand des Konkordats.

⁵ SR 120

⁶ SR 172.010.1